



## **Zu TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung**

Die anwesenden Mitglieder haben sich entschieden, die angesetzten TOP zu beraten, obwohl sie nicht beschlussfähig sind.

## **Zu TOP 3 Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 02.11.2015**

Zum Protokoll vom 02.11.2015 gibt es keine Anmerkungen.

## **Zu TOP 4 Anpassung des Personalstellenprogramms des Landkreises Oder-Spree zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an aktuelle Erfordernisse im Zuge der Umsetzung des Koalitionsvertrages der Landesregierung Vorlage: 002/2016**

Frau Christiani erläutert die Beschlussvorlage.

Sie erläutert, dass vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss umgehend mit den Kommunen über die Trägerschaften verhandelt werden soll und die Trägeranbindung der Stellen sich nach folgenden Kriterien richtet:

Einvernehmen mit der Kommune

Gibt es bereits gelingende Kooperationen

Erfahrungen als Träger der Sozialarbeit an Schulen, mindestens im Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Ein weiteres Kriterium kann die regionale Verortung sein.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt die Erweiterung des Personalstellenprogramms um 7 Personalstellen für den Bereich der Sozialarbeit an Schule und damit eine Erhöhung der Gesamtstellenanzahl des Programms von 59,15 auf 66,15 Stellen.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürworten diesen Beschlussvorschlag.

**Zu TOP 5      Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree  
Vorlage: 007/2016**

Herr Isermeyer stellt die Beschlussvorlage vor und erläutert deren Hintergrund. Das Jugendamt hatte sich in 2012 und in 2013 auch unter Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses und der Träger der freien Jugendhilfe mit der Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung befasst. Dazu erfolgte eine Bestandsaufnahme durch ein externes Institut.

Die Schlussfolgerungen des Institutes wurden durch die Verwaltung des Jugendamtes in 2014 und 2015 intern ausgewertet. Dazu wurden folgende verwaltungsinternen Entscheidungen getroffen:

1. Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich dazu bekannt, weiterhin dem Fachkonzept Sozialraumorientierter Jugendhilfe zu folgen. Dabei legt die Verwaltung des Jugendamtes den Fokus insbesondere auf die fachlichen Prinzipien.
2. Das Jugendamt greift das Rahmenkonzept zur Sozialraumorientierung aus 2005 auf, passt es an die aktuelle Entwicklung an und lässt es durch den Jugendhilfeausschuss beschließen.
3. Mit dem Beschluss und der Debatte um den Beschluss lässt sich die Verwaltung des Jugendamtes das entsprechende politische Mandat geben, die Jugendhilfestrukturen anhand der Prinzipien Sozialraumorientierter Jugendhilfe weiter zu entwickeln.
4. Mit dem Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree beschreibt die Verwaltung des Jugendamtes Zielstellungen für prioritäre Prozesse, die bis 2020 verfolgt werden sollen.

Herr Isermeyer berichtet zudem, dass durch den verwaltungsinternen Prozess auch die Strategie bestärkt wurde, alle aktuell anstehenden Prozesse sozialraumorientiert zu planen und zu gehen.

Konkret wird dies insbesondere in den aktuellen Prozessen zur Entwicklung von Angeboten für Kinder im Grundschulalter und zur Weiterentwicklung der Arbeit der Eltern-Kind-Zentren deutlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das "Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung" im Landkreis Oder-Spree.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürworten diesen Beschlussvorschlag.

**Zu TOP 6      Planungskonzept zur Weiterentwicklung der integrierten Jugendhilfeplanung im Landkreis Oder-Spree  
Vorlage: 006/2016**

Frau Krüger stellt die Beschlussvorlage vor.

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) hat mit seiner Neuwahl im Jahr 2014 auf seiner ersten Klausurtagung in dieser Legislaturperiode den Focus u.a. auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung, als eine seiner Schwerpunktaufgaben gerichtet.

In seiner 2. Klausurtagung „Jugendhilfeplanung als kommunikativer Prozess“ standen Themen wie

- die bisherige Entwicklung der Jugendhilfeplanung im Landkreis Oder-Spree (LOS) sowie
- Ziele,
- Aufgaben und
- die Beteiligung der Akteure an der Jugendhilfeplanung im Mittelpunkt.

Hier wurde der Startschuss dafür gegeben in einen weiteren dialogischen Prozess zu gehen, insbesondere

- mit dem Jugendhilfeausschuss,
- seinem Unterausschuss Jugendhilfeplanung,
- Vertretern der Verwaltung des Jugendamtes
- und Vertretern der regionalen AG'en nach § 78 SGB VIII.

Im Ergebnis soll ein Konzept der Jugendhilfeplanung im Landkreis entstehen.

In der o.g. Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses wurde der Fokus in der Diskussion bereits auf folgende Schwerpunkte gelegt:

- Planungsverpflichtung, -verantwortung, -aufgaben,
- Planungsziele,
- Planungsansätze,
- Funktion der Jugendhilfeplanung.

Das Hauptaugenmerk ist bei der dialogischen Konzeptentwicklung auf

- die Klärung der spezifischen Aufgabenstellungen der Planungsverantwortlichen und -beteiligten,
- Zuständigkeiten,
- Kompetenzen,
- die Arbeitsweisen und-verfahren,
- das Zusammenwirken im Rahmen der Jugendhilfeplanung im Landkreis Oder-Spree zu legen.

Die Rollen, Funktionen und Aufgaben der Planungsverantwortlichen und der an der Jugendhilfeplanung Beteiligten sind auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen zu definieren und im Konzept verbindlich zu verankern.

Erste Planungsschritte sind benannt worden (siehe Seite 13 und 14)

Frau Zickerow-Grund gibt den Termin für die Beratung der Steuergruppe „Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung“ am 10. Februar 2016, 9.00 – 12.00 Uhr, in der Dr. Wilhelm-Külz-Straße 66 bekannt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Planungskonzept zur Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung im Landkreis Oder-Spree.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürworten diesen Beschlussvorschlag.

### **Zu TOP 7      Konzept zum Einsatz der "insoweit erfahrenen Fachkraft" (ieFk) im Landkreis Oder-Spree Vorlage: 008/2016**

Frau Kleinert stellt die Beschlussvorlage vor.

Im Jahr 2005 wurde der Begriff der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ per Gesetz eingeführt.

Es wurde eine Arbeitsgruppe zum Beschreiben eines Aufgabenprofiles gebildet. Daraufhin erfolgt 2009 eine Ausschreibung zur Ausbildung der insoweit erfahrenen Fachkraft im Landkreis Oder-Spree, welche durch die Start gGmbH realisiert wurde.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde noch einmal genauer hingeschaut und die insoweit erfahrenen Fachkräfte zweimal im Jahr durch den Landkreis Oder-Spree fortgebildet.

Die insoweit erfahrene Fachkraft wurde nicht in Anspruch genommen daher wurde der Fokus mehr auf das Bekanntmachen der Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft gelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss verabschiedet das Konzept zum Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFk) im Landkreis Oder-Spree.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürworten diesen Beschlussvorschlag.

### **Zu TOP 8      Projekt "Gemeinsame Datenerfassung in der Jugendhilfe" - Öffentlich rechtliche Vereinbarung Vorlage: 003/2016**

Frau Karkowsky stellt die Beschlussvorlage vor.

Es sollen einzelne Aufgaben weitergeführt und dazu eine Servicestelle Jugend eingerichtet werden. Die Vereinbarung soll ab dem 01.07.2016 gelten. Die Basisaufgaben sollen auf die Servicestelle übertragen werden, nicht jedoch die optionalen Aufgaben.

Herr Isermeyer weist darauf hin, dass alle Gebietskörperschaften den Text der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im identischen Wortlaut beschließen müssen, damit der Landrat diese unterschreiben kann. Eine Änderung der Vereinbarung ist also nur schwer möglich. Letztendlich kann nur grundsätzlich beschlossen werden, sich an dem Prozess zu beteiligen – oder nicht.

Herr Isermeyer informiert darüber, dass die Verwaltung des Landkreises unter Einbeziehung des Kämmers und des Rechtsamtes die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung intensiv geprüft haben und keine Beanstandung haben.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Oder-Spree die anliegende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung der „Serviceeinheit Jugend“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürworten diesen Beschlussvorschlag.

### **Zu TOP 9      **Arbeitsplan des Jugendhilfeausschusses für das Jahr 2016****

Der vorliegende Arbeitsplan des Jugendhilfeausschusses wird zur Diskussion gestellt.

Herr Isermeyer bringt ein, dass am 07.04.2016 in der Sitzung des UAJHPL die Angebote der stationären Betreuung von Müttern/Vätern und ihren Kindern, sowie die begleitete Elternschaft vorgestellt werden sollen.

Frau Meißner wird beauftragt, diesen TOP vorzubereiten und setzt sich dazu mit Frau Viert von Haus Kiebitz e.V. in Verbindung.

Es gibt keine weiteren Anmerkungen zum Arbeitsplan des Jugendhilfeausschusses.

### **Zu TOP 10      **Information aus den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII****

## Beeskow

Herr Völxen berichtet, dass die Unterarbeitsgemeinschaften HzE und Kita sich gut entwickeln, die Unterarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit sich dagegen noch in der Findungsschleife befindet. Hier muss es konkretere Rahmenbedingungen geben.

## Eisenhüttenstadt

Frau Meißner berichtet, dass es eine Vorstellung der Angebote der Jugendhilfe gab. Neu eingeführt wurde ein Blitzlicht aus den Bereichen, dieses soll es zukünftig immer geben, um besser ins Gespräch zu kommen.

Die Stadt Eisenhüttenstadt hat ein Sozialraumkonzept erarbeitet.

Der Arbeitsplan für das kommende Jahr wurde erarbeitet.

Es wird immer deutlicher, dass die Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen große Probleme im Umgang mit Flüchtlingskindern haben.

## Fürstenwalde

Frau Hubert berichtet aus der Fachgruppe Jugendsozialarbeit, dass die Flüchtlingsproblematik in Einrichtungen und im Bereich HzE eine große Rolle spielt und es aufgrund der Fülle immer wieder neue Herausforderungen gibt. Derzeit wird nach Möglichkeiten gesucht, um Flüchtlingen Freizeitaktivitäten wie z.B. Fußball, Sport und Musik anzubieten. Im Zuge dessen werden auch weitere Räumlichkeiten gesucht. Es gibt dazu eine gute Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeirat und der Stadtverwaltung.

Ein weiteres wichtiges Thema war Fit für Beteiligung.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellt sich die personelle Situation schwierig dar, auch gibt es immer wieder Verständigungsschwierigkeiten. Aber es wurden gute Strukturen geschaffen, die eine sehr gute Arbeitsgrundlage bieten.

Probleme gibt es derzeit mit einigen Bewohnern in Einrichtungen, die schulverweigernde Tendenzen zeigen. Es muss sich damit auseinandergesetzt werden, wie Angebote anders aufgestellt werden können, damit es für Sie eine geeignete Anlaufstelle gibt.

Schwerpunktthema war auch, die steigende Einwohnerzahl (durch die Aufnahme von Flüchtlingen) der sich keine Verbesserung der Infrastrukturen (Bus, Kita, Arzt, etc.) gegenüber stellt. Das Integrationsnetzwerk muss sich nach den Möglichkeiten einer Förderung über den Sozialausschuss erkundigen.

Beraten wurde auch zu Gefährdungsschwerpunkten, z.B. wie/ob Träger Netzwerke nutzen können und welchem Zweck dies dienen kann. Auch die Frage wie versucht werden soll, die Eltern wieder in die Verantwortung für Ihre Kinder zu nehmen wurde diskutiert.

## **Zu TOP 11 Information zur Situation der Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree**

Herr Isermeyer informiert umfassend zur Situation der Flüchtlinge im LOS.

[Anlage 1: „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree – Herausforderungen“](#)

[Anlage 2: Auswertung - Nationalität nach Orten Gesamt - Stand Dez. 2015](#)

[Anlage 3: Auswertung Kinder nach Alter und Orten - Stand Dez. 2015](#)

Am 22.01.2016 findet ein Runder Tisch zum Thema Integration im Landkreis Oder-Spree statt. Dies geschieht vor dem Hintergrund der aktuell angestiegenen Zahl der Flüchtlinge im Landkreis Oder-Spree sind wir alle gefordert, die Migranten unterschiedlichster Herkunft nicht nur unterzubringen, sondern auch in unsere Gesellschaft zu integrieren. Die Integration ist dabei nicht alleinig als Herausforderung zu betrachten, sie bietet auch Chancen in unserem Landkreis.

Der Runde Tisch der Integrationsarbeit dient dabei als Auftakt zur Erstellung des Integrationskonzeptes des Landkreises. Welches im Jahr 2015 durch den Kreistag beauftragt wurde.

Um die Sicht der Jugendhilfe fachlich zu vertreten, wurden die Sprecher der AG'en nach § 78 SGB VIII und die Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung eingeladen.

## **Zu TOP 12 Information der Verwaltung**

Herr Isermeyer stellt die Strategische Ausrichtung und die operativen Ziele der Verwaltung des Jugendamtes für das Jahr 2016 vor und erläutert diese.

[Anlage 4 : „Strategische und operative Ziele der Verwaltung des für das Jahr 2016“](#)

## **Zu TOP 13 Sonstiges**

Anfrage von Prof. Dr. Stock Zur Essensversorgung in Kindertagesstätten

Hintergrund der Anfrage ist der Prozess im Landkreis Dahme-Spreewald

Durch die Presse und Öffentlichkeit ging, dass das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald den Kita-Trägern Auflagen erteilt hinsichtlich der Höhe des Zuschusses der Sorgeberechtigten zum Mittagessen.

Der Prozess im Landkreis Dahme Spreewald wurde über ein halbes Jahr in der AG nach §78 SGB VIII geführt. Dabei wurde die Höhe des Zuschusses zur Mittagsversorgung berechnet und mit 1,80 € als Empfehlung und Orientierung beziffert. Es trifft nach Rücksprache mit dem Landkreis Dahme Spreewald nicht zu, dass dieser dazu Auflagen erteilt hat.

### Richtig ist,

dass ein Verstoß gegen das Kindertagesstättengesetz (KitaG) zugrunde liegt wenn,

1. die Eltern den Vertrag zur Mittagsversorgung mit einem Caterer direkt abschließen müssen,
2. die Eltern das Mittagessen zu 100 % finanzieren müssen.

§ 17 Abs. 1 KitaG besagt, dass die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten haben (Essengeld).

Weitere Mahlzeiten sind im § 17 Abs. 1 KitaG nicht erwähnt, d.h. die Kosten für Frühstück / Vesper sind als regulärer Teil der Betriebskosten anzurechnen und finden somit Berücksichtigung im Elternbeitrag. Diese Kosten dürfen nicht zusätzlich von den Eltern erhoben werden (weder als zusätzl. Geldleistung, noch darf eine Selbstversorgung gefordert werden).

### Auftrag des Jugendamtes

§ 17 Abs. 3 S. 2, sagt aus, dass mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen ist.

Das Jugendamt prüft auf dieser rechtlichen Grundlage die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge, d.h. Staffelung nach Elterneinkommen, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Betreuungsumfang.

Darüber hinaus kann das Jugendamt Empfehlungen und Hinweise zur Satzung oder Elternbeitragsordnung geben, nicht aber Vorschriften oder Vorgaben machen. Somit kann der Hinweis auf Rechtswidrigkeit bezüglich der o.g. Punkte gegeben werden aber keine Vorgaben gemacht werden.

Der Träger hat ein Satzungsrecht, was einen eigenen Rechtsbereich des Trägers darstellt. Die Satzung kann damit nur von betroffenen Bürgern angefochten werden.

### Zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 25.09.2014, Berufung der Stadt Prenzlau als Beklagte

Erst mit dem Urteil (noch nicht rechtskräftig) steht die Thematik in der Öffentlichkeit.

Das Urteil besagt, dass die Herangehensweise der Stadt Prenzlau nicht der Norm hinsichtlich der zwei oben benannten Punkte entspricht.

Klagegegenstand war nicht der Zuschuss in Höhe von 1,70 €, sondern alles über diesem Betrag wurde gerichtlich angegriffen.

Der Träger hat keine Gebühren für die Mittagsversorgung erhoben, was gesetzlich legitimiert wäre, wenn nicht ein Dritter für die Erhebung und den Abschluss der Verträge zur Essensversorgung beauftragt worden wäre.

### Häusliche Ersparnis

Zur Orientierung:

1,70 €	Prenzlau (noch nicht rechtskräftiges Urteil)
1,80 €	LDS, Empfehlungen der AG nach § 78 SGB VIII
1,50 €	Empfehlungen des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht (Stand 12.02.2015)

### Folgen

In der Praxis sieht es so aus, dass die Verträge zur Mittagsversorgung durch die Eltern direkt mit einem Caterer abgeschlossen werden und dieser dann auch das Essengeld erhebt. Die Kosten für die Mittagsversorgung liegen durchschnittlich bei 2,30 – 2,50 €.

Somit wird eine Änderung der Satzung/Elternbeitragsordnung notwendig, in die ein gesenkter Zuschuss der Eltern zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der häuslichen Ersparnis von 1,50 – 1,80 € aufgenommen werden muss.

Die Differenz der Kosten fließt in die Betriebskosten ein, dies führt zu einer Erhöhung der Platzkosten (ca. 0,70 € je Tag/Kind), was wiederum eine Anhebung der Elternbeiträge zur Folge hat. Nach einer erfolgten Änderung der Satzung / Elternbeitragsordnung, bedarf es wieder der Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

### Weiteres Vorgehen / Varianten

Gegenwärtig berät das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree auf Anfrage. Die Kita-Träger und Kommunen werden per Schreiben informiert, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Hintergrund der Anfrage ist der Prozess im Landkreis Dahme-Spreewald

Durch die Presse und Öffentlichkeit ging, dass das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald den Kita-Trägern Auflagen erteilt hinsichtlich der Höhe des Zuschusses der Sorgeberechtigten zum Mittagessen.

Der Prozess im Landkreis Dahme Spreewald wurde über ein halbes Jahr in der AG nach §78 SGB VIII geführt. Dabei wurde die Höhe des Zuschusses zur Mittagsversorgung berechnet und mit 1,80 € als Empfehlung und Orientierung beziffert. Es trifft nach Rücksprache mit dem Landkreis Dahme Spreewald nicht zu, dass dieser dazu Auflagen erteilt hat.

### Richtig ist,

dass ein Verstoß gegen das Kindertagesstättengesetz (KitaG) zugrunde liegt wenn,

1. die Eltern den Vertrag zur Mittagsversorgung mit einem Caterer direkt abschließen müssen,
2. die Eltern das Mittagessen zu 100 % finanzieren müssen.

§ 17 Abs. 1 KitaG besagt, dass die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten haben (Essengeld).

Weitere Mahlzeiten sind im § 17 Abs. 1 KitaG nicht erwähnt, d.h. die Kosten für Frühstück / Vesper sind als regulärer Teil der Betriebskosten anzurechnen und finden somit Berücksichtigung im Elternbeitrag. Diese Kosten dürfen nicht zusätzlich von den Eltern erhoben werden (weder als zusätzl. Geldleistung, noch darf eine Selbstversorgung gefordert werden).

## Auftrag des Jugendamtes

§ 17 Abs. 3 S. 2, sagt aus, dass mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge herzustellen ist.

Das Jugendamt prüft auf dieser rechtlichen Grundlage die Sozialverträglichkeit der Elternbeiträge, d.h. Staffelung nach Elterneinkommen, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Betreuungsumfang.

Darüber hinaus kann das Jugendamt Empfehlungen und Hinweise zur Satzung oder Elternbeitragsordnung geben, nicht aber Vorschriften oder Vorgaben machen. Somit kann der Hinweis auf Rechtswidrigkeit bezüglich der o.g. Punkte gegeben werden aber keine Vorgaben gemacht werden.

Der Träger hat ein Satzungsrecht, was einen eigenen Rechtsbereich des Trägers darstellt. Die Satzung kann damit nur von betroffenen Bürgern angefochten werden.

## Zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Potsdam vom 25.09.2014, Berufung der Stadt Prenzlau als Beklagte

Erst mit dem Urteil (noch nicht rechtskräftig) steht die Thematik in der Öffentlichkeit.

Das Urteil besagt, dass die Herangehensweise der Stadt Prenzlau nicht der Norm hinsichtlich der zwei oben benannten Punkte entspricht.

Klagegegenstand war nicht der Zuschuss in Höhe von 1,70 €, sondern alles über diesem Betrag wurde gerichtlich angegriffen.

Der Träger hat keine Gebühren für die Mittagsversorgung erhoben, was gesetzlich legitimiert wäre, wenn nicht ein Dritter für die Erhebung und den Abschluss der Verträge zur Essensversorgung beauftragt worden wäre.

## Häusliche Ersparnis

Zur Orientierung:

1,70 €	Prenzlau (noch nicht rechtskräftiges Urteil)
1,80 €	LDS, Empfehlungen der AG nach § 78 SGB VIII
1,50 €	Empfehlungen des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht (Stand 12.02.2015)

## Folgen

In der Praxis sieht es so aus, dass die Verträge zur Mittagsversorgung durch die Eltern direkt mit einem Caterer abgeschlossen werden und dieser dann auch das Essengeld erhebt. Die Kosten für die Mittagsversorgung liegen durchschnittlich bei 2,30 – 2,50 €.

Somit wird eine Änderung der Satzung/Elternbeitragsordnung notwendig, in die ein gesenkter Zuschuss der Eltern zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der häuslichen Ersparnis von 1,50 – 1,80 € aufgenommen werden muss.

Die Differenz der Kosten fließt in die Betriebskosten ein, dies führt zu einer Erhöhung der Platzkosten (ca. 0,70 € je Tag/Kind), was wiederum eine Anhebung der Elternbeiträge zur Folge hat. Nach einer erfolgten Änderung der Satzung / Elternbeitragsordnung, bedarf es wieder der Her-

stellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Weiteres Vorgehen / Varianten

Gegenwärtig berät das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree auf Anfrage.  
Die Kita-Träger und Kommunen werden per Schreiben informiert, sobald das Urteil rechtskräftig ist.

Mirjam Zickerow-Grund

Vorsitzender des  
Unterausschusses  
Jugendhilfeplanung

stellv. Vorsitzende des  
Unterausschusses  
Jugendhilfeplanung

Schriftführer/in